



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Planungsbüro Wolff GbR
Friedrich-Ebert-Str. 88
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Andrea Barenz
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-
3700/381+12#338809/2021
Hausruf: +49 355 4991-1332
Fax: +49 331 27548-2659
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Andrea.Barenz@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 18. Oktober 2021

Bebauungsplan "Photovoltaikpark Jacobsdorf I" der Gemeinde Jacobsdorf
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 04.10.2021
- Begründung, 07/2021
- Planzeichnung, 07/2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die Belange zum Naturschutz obliegen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises LOS.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Barenz

Dieses Dokument wurde am 18. Oktober 2021 durch Andrea Barenz schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke



Zertifikat seit 2021
audit berufundfamilie

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan "Photovoltaikpark Jacobsdorf I" der Gemeinde Jacobsdorf
Bearbeiterin Tel.-Nr. E-Mail	Frau Hawaleschka 0355 4991 1365 TOEB@lfu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

b) Rechtsgrundlage

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise



Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens



Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Sachstand:

Mit dem Bebauungsplan (BP) „Photovoltaikpark Jacobsdorf I“ der Gemeinde Jacobsdorf, Ortsteil Jacobsdorf, sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage einschließlich erforderlicher Nebenanlagen geschaffen werden. Dafür soll ein sonstiges Sondergebiet „Solar“ gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO festgesetzt werden.

Das Plangebiet hat eine Fläche von ca. 7,4 ha und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Es liegt westlich des Ortsteils Jacobsdorf im Außenbereich. Nördlich, östlich und westlich ist der Geltungsbereich von landwirtschaftlicher Nutzfläche umgeben. Südlich, direkt angrenzend, befindet sich die Bahnstrecke Berlin - Frankfurt/Oder. Die Verkehrserschließung erfolgt über die nördlich, direkt angrenzende landwirtschaftliche Nutzfläche (Flst. 255) bis zur Straße „Pflaumenallee“. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich ca. 430 m nördlich (Pflaumenallee 14) und ca. 480 m (Briesen, Frankfurter Str. 31b) westlich vom Plangebiet.

Im Flächennutzungsplan (FNP) ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Mit der 3. Änderung soll der FNP im Parallelverfahren geändert werden.

Stellungnahme:

Rechtsgrundlage

Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden.

Die beabsichtigte Nutzung berührt unter Berücksichtigung des Standortes immissionsschutzrechtliche Belange. Nachfolgende Hinweise sind im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.

Bei einer Photovoltaikanlage handelt es sich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage. Nach § 22 BImSchG muss der Betreiber solcher Anlagen diese so errichten und betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umweltbeeinträchtigungen verhindert werden. Durch die Photovoltaikanlage entstehen Licht-Immissionen, die zu schädlichen Blendwirkungen führen können. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist darauf zu achten, dass die von der Anlage ausgehenden Licht-Emissionen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Nachbarschaft führen.

Blendwirkungen

Zu den Auswirkungen durch Blendungen wird auf die Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 verwiesen. Bei der Beurteilung sind Immissionsorte kritisch, wenn sie vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und weniger als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Danach befinden sich die nächstgelegenen Wohnbebauungen nicht im Einwirkungsbereich von Blendwirkungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Blendwirkung auf Straßen- oder Schienenverkehr nicht vom LfU beurteilt wird.

Geräusche

Geräuschemissionen bei Photovoltaikanlagen werden durch technische Anlagen wie z.B. Wechselrichterstationen und Transformatoren hervorgerufen. Je nach Entfernung dieser Anlagen zu den Immissionsorten, kann es zu Beeinträchtigungen durch Lärm kommen. Dies ist auf Grund der Lage des Plangebietes nicht zu erwarten.

Fazit:

Unter Berücksichtigung der vorhandenen schutzbedürftigen Nutzungen in einer Entfernung von > 100 m sind die Auswirkungen des Vorhabens nicht geeignet schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG hervorzurufen. Den Ausführungen im Umweltbericht, Stand Juli 2021, zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (S. 26) kann gefolgt werden.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ergeben sich zu dem o. g. Bebauungsplan keine Bedenken.

Dieses Dokument wurde am 15. Oktober 2021 durch Fanni Hoffmann schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2
Belang	Wasserwirtschaft
Vorhaben	Bebauungsplan "Photovoltaikpark Jacobsdorf I" der Gemeinde Jacobsdorf; LK Oder-Spree

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input checked="" type="checkbox"/>
---	-------------------------------------

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

b) Rechtsgrundlage

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Dieses Dokument wurde am 14. Oktober 2021 durch Bianca Sachs schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Landkreis Oder-Spree

Der Landrat

untere Bauaufsichtsbehörde



Postanschrift:
Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow

Dezernat: III - Bauen, Ordnung und Umwelt
Amt: Bauordnungsamt - AG Bauleitplanung
Dienstgebäude: 15848 Beeskow
Rathenaustraße 13
Haus C, Zimmer 201

Amtsleiterin
des Amtes Odervorland
Frau Marlen Rost
Bahnhofstr. 3
15518 Briesen

Ansprechpartner(in): Frau Schaper
Telefon: 03366 35-1603
Telefax: 03366 35-2639
E-Mail: bauleitplanung@landkreis-oder-spree.de

Aktenzeichen: 63.02-51.10.20-20400-21-93
eingegangen am: 06.10.2021
Datum: **3. November 2021**

Grundstück: **Jacobsdorf, Jacobsdorf, ~**

Gemarkung:	Jacobsdorf	Jacobsdorf	Jacobsdorf	Jacobsdorf
Flur:	2	2	2	2
Flurstück:	255	256	257	258

Anlass: **Stellungnahme der Verwaltung des Landkreises Oder-Spree zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Aufstellung des Bebauungsplanes "Photovoltaikpark Jacobsdorf I" nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Planungsabsicht: Sondergebiet Zweckbestimmung Solarpark
Fläche: 7,43 ha
Planungsstand: Vorentwurf Juli 2021

Sehr geehrte Frau Rost,

wir bedanken uns für die Beteiligung am Planverfahren.
Zum Planentwurf äußern sich die beteiligten Ämter und Behörden wie folgt:

- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen).

Umweltamt SG untere Wasserbehörde

a. Einwendungen:

Unter Punkt 7 der textlichen Festsetzungen zu dem Bebauungsplan wird festgelegt, dass „das von den Dach- und sonstigen Flächen anfallende Niederschlagswasser, auf denen es anfällt schadlos z.B. über Mulden, Rigolen und Sickeranlagen oder Flächen mit natürlicher Vegetation zu versickern ist, sofern es keiner Nutzung zugeführt wird.“

Eine angegebene Emailadresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur. Für die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation per Email ist folgende Emailadresse eingerichtet worden: vps@landkreis-oder-spree.de. Rahmenbedingungen siehe www.l-os.de/vps.

Sprechzeiten:	Telefon: 03366 35-0	Bankverbindung:	Sparkasse Oder-Spree
Di / Do 09 - 12; 13 - 18 Uhr	Telefax: 03366 35-1111	BIC:	WELADED1LOS
Mo / Fr nach Vereinbarung	Internet: www.l-os.de	IBAN:	DE43 1705 5050 2200 6011 77
Mi geschlossen	E-Mail: kreisverwaltung@l-os.de	Umsatzsteuer ID-Nr.:	DE162705039

Eine Festlegung zur Versickerung von Niederschlagswasser kann nur getroffen werden, wenn auf den betreffenden Grundstücken versickert werden muss (s. § 54 Abs. 4 BbgWG). Eine andere Nutzung wird damit ausgeschlossen. Die aufgeführte Formulierung kann somit nicht gewählt werden.

Des Weiteren muss nachgewiesen sein, dass die Versickerung über Anlagen in dem Plangebiet möglich ist. Für das Anlegen von Versickerungsanlagen müssen die Voraussetzungen wie ein versickerungsfähiger Boden und ein Grundwasserflurabstand von mindestens 1 m zum mittleren höchsten Grundwasserstand gegeben sein sowie ausreichend Flächen für die Versickerung zur Verfügung stehen.

Die Festlegung kann nur getroffen werden, wenn Einvernehmen mit der Wasserbehörde hergestellt wurde. Dies ist hier nicht der Fall.

b. Rechtsgrundlage:

§ 54 Abs. 4 BbgWG, § 55 WHG, § 1 Abs. 6 Nr. 7 e BauGB

c. Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder Überwindung (z.B. Ausnahme oder Befreiungen):

Herstellung des Einvernehmens mit der unteren Wasserbehörde durch Einreichung aussagekräftiger Unterlagen zur Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens und der Grundwasserflurabstände.

SG untere Naturschutzbehörde

Beim o.g. Vorhaben sind Eingriffe in Natur und Landschaft in die Schutzgüter Boden, Biotope, Landschaftsbild und geschützte Tierartengruppen zu erwarten.

Einwendungen

Artenschutz (§ 44 BNatSchG) und Biotopschutz (§ 30 BbgNatSchG):

Das Plangebiet befindet sich auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche und wird im Süden durch die Gleisanlagen der Bahnstrecke Frankfurt (Oder) – Berlin begrenzt. Zwischen den Gleisanlagen und dem geplanten "Sondergebiet Solar" befinden sich außerhalb der Plangrenzen Laub-Nadel-Mischholzbestände, Frischwiesen und ruderalen Gras- und Staudenflure. Die westliche Grenze wird durch die Struktur einer geschützten Feldgehölzfläche bestimmt.

Durch das Vorhaben werden Belange des Artenschutzes berührt. Für das weitere Verfahren ist der Geltungsbereich des B-Plans inkl. des direkten Umfeldes artenschutzfachlich zu untersuchen. Es sind die Tierartengruppen der Vögel (Boden-, Gebüsch- und Höhlenbrüter) und Reptilien (Zauneidechsen, Nattern) und Insekten (Tagfalter, Käfer, Ameisen) zu untersuchen.

Ein artenschutzfachliches Gutachten ist im Rahmen des Umweltberichts zu erstellen. In Auswertung der Untersuchungen ist darin darzustellen, ob die in § 44 Abs. 1-3 BNatSchG genannten Verbote (Tötungsverbot, Störungsverbot und Lebensstättenchutz), durch die Auswirkungen des B-Plans ausgelöst werden können oder ob es Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gibt, mit denen die Verbote vermieden werden können. Die fehlende Bewältigung eines Verbotstatbestandes würde zu einem Planungshindernis führen. Im Umweltbericht sind entsprechende Maßnahmen zur Lösung artenschutzrechtlicher Konflikte aufzuzeigen.

Für die nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG geschützte Feldgehölzfläche trockenwarmer Standorte sind gesonderte Schutzmaßnahmen während der Baumaßnahme und beim Betrieb des Solarfeldes auszuarbeiten.

Neben den Konflikten der eigentlichen Baumaßnahme sind auch Untersuchungen zur Baufelderschließung in die Planungen mit einzubeziehen und im Umweltbericht aufzunehmen. Es muss dargestellt werden, welche baubedingten Befestigung von Böden für Zufahrtswege, Lagerflächen, Stellplätzen o. ä. benötigt werden und welche Beeinträchtigungen daraus hervorgehen.

Eingriffsregelung (§ 13 ff. BNatSchG):

Zur Ermittlung der Versiegelung offener Bodenfläche ist eine detaillierte Eingriffs-Ausgleichsbilanz zu erstellen. Wichtig ist, dass die Bilanz auch Möglichkeiten der Eingriffsminimierung aufzeigt.

Landesplanung:

Die Planung entspricht nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes (FNP). Im FNP ist das Bebauungsplangebiet als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen. Der FNP ist gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zu ändern bzw. zu ergänzen. Die Bezeichnungen "Sondergebiet Solar" im B-Plan und "Sonderbaufläche Solar" in der geplanten Änderung im FNP ist aufeinander abzugleichen.

Anmerkungen:

Innerhalb der umgrenzten Flächen für Anpflanzungen sind standortgerechte und heimische Gehölze zu verwenden.

Erst mit Vorlage des Umweltberichtes mit artenschutzfachlichem Gutachten und der detaillierten Eingriffs- Ausgleichsbilanz ist eine abschließende Stellungnahme.

- X Sonstige fachliche Informationen oder rechtliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Umweltamt

SG untere Wasserbehörde

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Zum geplanten Solarpark gehören auch Transformatoren. Dies sind Anlagen zum Verwenden von wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft im Sinne von § 62 Absatz 1 WHG.

Es gelten die Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entsprechend der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Für Trafostationen als Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen besteht eine Anzeigepflicht gemäß § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I/17 Nr. 22, S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) nur, wenn eine Prüfpflicht gemäß § 46 Absatz 2 AwSV in Verbindung Anlage 5 AwSV besteht. Der Betreiber einer Anlage ist verantwortlich für die Einhaltung der Vorschrift.

SG untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

Gemäß Punkt 4.66 des Planungskonzepts soll die verkehrliche Erschließung des Plangebiets über die angrenzende landwirtschaftliche Fläche (Flurstück 255) hin zur Straße „Pflaumenallee“ erfolgen. Hierfür ist der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde vor Baubeginn mitzuteilen in welchem Rahmen hier die Erschließung angedacht ist (öffentl.

Widmung der Zuwegung?, Verlauf des Weges?) und welche Materialien samt Analytik (bei Recycling, LD-Schlacke...) und Volumen/Masse für den Wegebau verwendet werden.

Rechtsgrundlage:

§ 47 Allgemeine Überwachung - Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 9.12.2020 (BGBl. I S. 2873)

Geändert

Bauordnungsamt

AG untere Denkmalschutzbehörde

Durch die o.g. Planung sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand weder Bau- noch Bodendenkmale betroffen.

Auch in Bereichen, in denen weder Bodendenkmale bekannt, noch vermutet werden, sind Bodenfunde nicht auszuschließen, sodass im gesamten Vorhabenbereich folgender Hinweis zu beachten ist:

Werden bei den geplanten Erdarbeiten noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt gilt § 11 BbgDSchG, wonach entdeckte Bodendenkmale bzw. Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder-bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u.ä.) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Oder- Spree (denkmalschutz@l-os.de) und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (poststelle@bldam-brandenburg.de) anzuzeigen sind.

Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können.

Gemäß § 11 Abs. 3 BbgDSchG kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu zwei Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (§ 11 Abs. 4 BbgDSchG). Der Veranlasser des Eingriffs in das Bodendenkmal hat die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (§ 7 Abs. 3 BbgDSchG).

Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Festlegungen und die damit verbundenen Pflichten aktenkundig zu belehren und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

AG Bauleitplanung

Die Aussagen zur vorhandenen Geländehöhe widersprechen sich: Pkt. 2.4 „Höhen von 53 – 59 m“ und Pkt. 5.4.2 „Plangebiet ist nahezu eben“.

Als Höhenbezugspunkt wird der höchste Wert von 59 m gewählt, wodurch im Plangebiet eine tatsächliche Höhe baulicher Anlagen von bis zu 10 m Höhe ermöglicht wird.

Die damit verbundenen negativen Auswirkungen z. B. auf das Landschaftsbild sind zu prüfen.

Die Erschließung ist zu sichern.

Es wird der Gemeinde empfohlen, den Rückbau des Vorhabens zu regeln.

Die Rechtsgrundlagen sind zu aktualisieren (BauGB, BauNVO, PlanzVO).

Landwirtschaftsamt **SG Agrarentwicklung**

Vor dem Hintergrund der Erforderlichkeiten zur Erhöhung des Anteils von erneuerbaren Energien sind solche Inanspruchnahmen von landwirtschaftlichen Flächen nicht zu verhindern.

Als Grundlage für die Entscheidungen werden die Rahmenbedingungen des EEG genannt (Seite 10). Durch den Landkreis werden derzeit mit Hochdruck Kriterien als Entscheidungsgrundlage für die Kommunen erarbeitet, die den Gemeinden als Leitfaden dienen sollen. Es wird vorgeschlagen, dass vorliegende Projekt auf diese kommenden Umstände abzustellen.

Als konkreten Hinweis bitte ich Sie, die Formulierung unter Punkt 87 zu überdenken. Sie haben festgestellt, dass eine intensive landwirtschaftliche Nutzung vorliegt. Es ist nicht nachvollziehbar, dass eine landwirtschaftliche Nutzung eine Vorbelastung darstellt. Warum wird so etwas geschrieben und auch noch mit einer Altlast verglichen? Sie widersprechen sich selbst unter dem späteren Punkt 123, bei der Sie formulieren, dass bei keiner Veränderung des aktuellen Zustandes die Fläche eine Brache bleibt. Man sollte sich für eine Position entscheiden.

Eine Einbeziehung der Eigentümer ist wegen der Langfristigkeit aus Sicht des Landwirtschaftsamtes bei der Entscheidungsfindung notwendig.

Stabsstelle Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz **SG Vorbeugender Brandschutz**

dem o.g. Vorhaben wird seitens der Brandschutzdienststelle, unter Beachtung folgender Punkte, zugestimmt.

Löschwasserversorgung

Die Brandschutzdienststelle macht den berücksichtigungsfähigen Belang der Löschwasserbereitstellung im Sinne § 1 Abs.6 Nr. 8 e BauGB geltend. Die eingereichte Planung trifft hierzu keine Aussage.

Die Löschwasserbereitstellung ist ein Teilbereich der bauplanungsrechtlichen Erschließung der Baugrundstücke im Sinne von § 123 BauGB.

Der Träger des örtlichen Brandschutzes hier dem Amt Odervorland hat gemäß § 3 Abs.1 Nr.1 BbgBKG eine angemessene Löschwasserlöschwasserversorgung zu gewährleisten.

Die Löschwasserversorgung ist gesichert, wenn die Anforderungen des DVGW-Arbeitsblatts W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ erfüllt sind. (Pkt. 3.1 VVBbgBKG).

Durch die eingereichte Planung wird für das Baugebiet ein Löschwasserbedarf (Grundschutz) von **96 m³/h** für eine Zeitdauer von mindestens 2 Stunden erforderlich. Die nächste normgerechte Entnahmestelle (Hydrant) darf sich maximal 300m von jedem Gebäudeteil (Solarpanel) entfernt befinden. Soweit unüberwindbaren Hindernissen vorhanden sind, ist nur ein reduzierter Löschbereich ansetzbar.

Das heißt, in Berücksichtigung der Bauflächenausweisungen sind Art, Lage und Anzahl der Löschwasserentnahmestellen zu planen.

Bei alternativen Lösungen wie Löschwasserbrunnen, Löschwasserteiche oder unterirdische Behälter usw. werden in der Regel anderwärtige planungsrechtliche Flächenausweisungen erforderlich. Je nach Flächenbedarf für die vorgesehene Löschwasserbereitstellung bedarf es dann ggf. einer Flächenausweisung nach § 9 Abs.1 Nr.13 BauGB.

Verkehrstechnische Erschließung

Ein wesentlicher Sicherheitsaspekt für die Eigentümer und Nutzer von baulichen Anlagen bzw. für die Einsatzkräfte der Feuerwehr wird durch die örtliche verkehrliche Anbindung der Baugrundstücke bestimmt. Dies kann auf öffentlichen und/oder privaten Verkehrsflächen umgesetzt werden.

Es gilt daher bei der Planung zu berücksichtigen, dass wirksame Löscharbeiten sowie Rettungsmaßnahmen ohne unnötigen Zeitverlust ermöglicht werden.

Dies sollte auch für die Zufahrtswege ganzjährig gelten. Hier sind die Wege dementsprechend zu befestigen wie auch entsprechend ein Lichtraumprofil freizuhalten so dass die Fahrzeuge der Feuerwehr schnellstmöglich das Objekt erreichen.

Bauplanungsrechtlich genügt es in der Regel, wenn Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr (wie z.B. TSF-W oder LF 20) an die Baugrundstücke über öffentliche Straßen heranfahren können. Die vorgesehene Planung überschreitet den Regelfall, da sie, von der öffentlichen Verkehrsfläche ausgehend, auch eine sehr tiefe rückwärtige Bebauung vorsieht.

Die äußere und innere verkehrliche Anbindung des geplanten Gebietes sind hinreichend zu ermitteln und zu bewerten.

Bewegungsflächen Feuerwehr nebst Zufahrt und eine ausreichend dimensionierte Wendeanlage sind der vorgelegten Planung nicht zu entnehmen.

Das rückwärtige Baufeld bedarf eine für die Feuerwehr jederzeit nutzbaren verkehrlichen Anbindung.

Es gilt hier rechtzeitig planerisch einzuwirken und ggf. private Feuerwehrebewegungsflächen nebst Feuerwehrezufahrt sowie Wendeanlage planerisch auszuweisen.

Im Rahmen einer privaten Verkehrsflächenplanung ist ferner die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen – VVTB (Amtsblatt Brandenburg Nr.45 vom 08.November 2018) zu berücksichtigen.

Hiernach sind Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen mindestens entsprechend der Straßen- Bauklasse VI (Richtlinie für Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen - RStO 01) zu befestigen.

Freundliche Grüße

im Auftrag

Kirschner
Amtsleiterin

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

PB WOLFF GbR
z.Hd. Herr Bode

11/2021/Frau Pape-Zierke

Bonnaskenstraße 18/19

Potsdam, den 02.11.2021

03044 Cottbus

tel.: 0331/20155-53

Vorab per Mail: info@planungsbuero-wolff.de

**Stellungnahme der o.g. Naturschutzverbände zum
BP „Photovoltaik Jacobsdorf I“, Jacobsdorf, Fl. 2, Flst. 255-258+500
-gilt im übertragenen Sinn auch für die 3. FNP-Änderung-**

Vorentwurf-Stand 07/2021)

Ihre Mail vom 04.10.2021

Sehr geehrter Herr Bode,

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die frühzeitige Beteiligung am o.g. Verfahren.

Inhalt der Planung ist die Errichtung von Solarmodulen auf einer Fläche von ca. 7,5 ha. Überbaut werden soll eine landwirtschaftlich genutzte Fläche im Außenbereich von Jacobsdorf entlang der Bahnstrecke Frankfurt(Oder)-Berlin.

In der Planunterlage wird leider keine Aussage dazu getroffen, welche Qualität (Bodenrichtwert/Ackerzahl) die überplante Fläche hat. Handelt es sich um wertvolle landwirtschaftliche Fläche melden die Verbände gegenüber der geplanten Umnutzung vorsorglich Bedenken an.

Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan ist daher an die zukünftige Nutzung innerhalb eines Änderungsverfahrens anzupassen (SO Photovoltaik).

Die Unterlagen zur 3. Änderung des FNP liegen zur Kenntnisnahme+Prüfung bei.

Es sind weder Schutzgebiete noch geschützte Biotope (§§23-30BNatSchG) betroffen. Im Zuge der Umsetzung der Bebauungsplanabsicht sind insbesondere artenschutzrechtliche Belange zu prüfen.

Der diesbezügliche Umweltfachbeitrag mit Artenschutzfachbeitrag steht noch aus.

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes wird eine schutzgutbezogene Eingriffs-/Ausgleichsbilanz gefordert. Dabei sind auch bereits anderweitige Planungen (z.B. Biogas/Windkraft) hinsichtlich der kumulativen Auswirkungen zu untersuchen.

Darüber hinaus ist der Nachweis zu führen, daß die Erschließung gesichert ist.

FAZIT

Unsere Bedenken werden zurückgestellt, wenn **alle** unter Pkt. 5.6.1. aufgeführten grünordnerischen Maßnahmen letztendlich auch in die Satzung zum Bebauungsplan rechtsverbindlich festgesetzt werden.

Darüber hinaus verweisen wir auf die Notwendigkeit der Beachtung der Vereinbarung aus 2005 zwischen Unternehmensvereinigung Solarwirtschaft (UVS) und dem NABU sowie dem Positionspapier des NABU von 08/2020 und der Hinweise für den naturverträglichen Ausbau der Solarenergie (Bodenseestiftung/BUND/NABU) vom 12.09.2020) sowie der Handlungsempfehlungen des MLUK (Presseinformation vom 19.03.2021) zum ressourcenschonenden Ausbau von Photovoltaikanlagen im Freiraum.

Alle v.g Schriftstücke füge ich dem Anhang bei und bitte um Beachtung.

Wir bitten um weitere Beteiligung am laufenden Verfahren- insbesondere um Kenntnissgabe des Umweltfachberichtes und Artenschutzfachbeitrages.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage (nur per Mail)

Vereinbarung aus 2005 zwischen Unternehmensvereinigung Solarwirtschaft (UVS) und dem NABU

Positionspapier des NABU von 10/2020

Anforderungen für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Brandenburg

Hinweise für den naturverträglichen Ausbau der Solarenergie (Bodenseestiftung, NABU, BUND)

Handlungsempfehlungen zum ressourcenschonenden Ausbau von Photovoltaikanlagen im Freiraum

(MLUK-Presseinfo vom 19.03.2021)

<https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/MLUK-Handlungsempfehlung-PV-FFA.pdf>